

## **Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau- Roßlau**

Aufgrund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. S.132) und des § 7 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 76, 80) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 29.10.2025 nachstehende Satzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.“

### §1

#### Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Der Rettungsdienstbereichsplan stellt auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) die Organisation und Struktur des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Stadt Dessau-Roßlau dar.

(2) Der Rettungsdienstbereich umfasst das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau mit einer Fläche von ca. 245 km<sup>2</sup>. Mit Stand vom 30.04.2025 waren 79.490 Einwohner mit ihrem Hauptwohnsitz in der Stadt Dessau-Roßlau gemeldet. Neben den 2 Krankenhäusern mit überörtlicher Bedeutung, gibt es 15 Alten- und Pflegeheime mit einer Kapazität von ca. 1.200 Betten. Der Rettungsdienstbereich verfügt neben der städtischen Struktur mit Theater, Einkaufszentren, mehreren Hochhäusern, Unternehmen, Behörden und verarbeitendem Gewerbe auch über ländliche Strukturen mit ausgedehnten landwirtschaftlichen Anbauflächen sowie Waldgebieten. Neben dem innerstädtischen Straßennetz, einschließlich Straßenbahn, gibt es eine Bundesautobahn, drei Bundesverkehrsstraßen und die Elbe als Wasserstraße.

(3) Aufgrund einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Wittenberg versorgt die Stadt Dessau-Roßlau von der Rettungswache Roßlau festgelegte Bereiche des Rettungsdienstbereiches des Landkreises Wittenberg in der Notfallrettung (siehe Anlage 1, 3 und 4).

### §2

#### Versorgungsziele

(1) Die Organisation des Rettungsdienstes in der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012. Die Zielstellung ist eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Standorte der Rettungsmittel für die Notfallrettung der Stadt Dessau-Roßlau sind so bestimmt, dass unter gewöhnlichen Bedingungen ein Rettungswagen (RTW) innerhalb von 12 Minuten und ein Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) innerhalb von 20 Minuten in 95 % aller Fälle einen Notfallort an einer öffentlichen Straße erreichen können. Die Hilfsfrist beginnt mit dem Eingang der Notfallrettung in der Rettungsdienstleitstelle, dies bedeutet mit der Feststellung eines medizinischen Notfalls durch die Rettungsleitstelle. Das Ausrücken der Rettungsmittel hat unverzüglich zu erfolgen. Als Standorte für die Rettungsmittel der Notfallrettung werden bestimmt:

- Klinikum Dessau 1 NEF,
- Innsbrucker Str. 8 1 RTW,
- Walderseestr. 2 RTW,
- Karl-Liebknecht-Str. 38 a 1 NEF und 1 RTW.

Die Rettungsmittel der Notfallrettung werden für die qualifizierte Patientenbeförderung außerhalb deren Vorhaltezeit eingesetzt. Zusätzlich kann im Ausnahmefall ein Rettungsmittel der Notfallrettung für die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzt werden, wenn ein geeignetes anderes Rettungsmittel nicht zur Verfügung steht. Bei einer Konzessionsvergabe für die Notfallrettung hat der Konzessionsnehmer die bestehenden Rettungswachen fortzuführen. Erfolgt durch den Träger der Neubau einer Rettungswache hat der Konzessionsnehmer die bisherigen Leistungen vom neuen Standort zu erbringen.

(3) Der notärztliche Einsatz erfolgt im Rettungsdienstbereich von 2 Standorten (§ 2 Abs. 2) im Rendezvousystem. Als Rettungsmittel werden 2 Notarzteinsetzfahrzeuge eingesetzt. Leistungserbringer für die ärztliche Leistung ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt.

(4) In der Notfallrettung wird für Ereignisse mit mehr als 3 Schwerverletzten eine Leitende Notarztgruppe vorgehalten. Der Leitende Notarzt wird nach einem Dienstplan alarmiert und soll spätestens nach 30 Minuten im Rettungsdienstbereich eintreffen. Bis zum Eintreffen des Leitenden Notarztes übernimmt diese Funktion der erste am Einsatzort eintreffende Notarzt. Der Leitende Notarzt wird durch den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst unterstützt. Diese Funktion übernimmt der mit dem 1. Notarzteinsetzfahrzeug eintreffende Fahrer. Durch den Gesamteinsatzleiter kann ein Organisatorischer Leiter medizinische Rettung bestimmt werden.

(5) Neben der Notfallrettung werden Rettungsmittel (KTW) entsprechend des Bedarfs für die qualifizierte Patientenbeförderung vorgehalten. Bei der qualifizierten Patientenbeförderung handelt es sich um die medizinisch notwendige Beförderung kranker, verletzter oder hilfsbedürftiger Personen, die, ohne Notfallpatienten zu sein, während der Beförderung in einem dafür ausgestatteten Rettungsmittel der fachgerechten Betreuung durch qualifiziertes medizinisches Personal bedürfen. Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung werden an folgenden Standorten vorgehalten:

- Walderseestr. 2 3 KTW,

Stehen im Einzelfall nicht ausreichend Rettungsmittel für die Notfallrettung zur Verfügung, kann die Rettungsdienstleitstelle Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung einsetzen. Dazu verfügen die Fahrzeuge über eine mit dem Träger abgestimmte erweiterte Ausstattung. Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung dürfen auch in den Fällen des § 1 Abs. 3, Nr. 8 RettDG LSA eingesetzt werden.

(6) Sollten im Rettungsdienstbereich in der Notfallrettung keine Rettungsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt der Einsatz der Berufsfeuerwehr als First Responder. Zielstellung ist die medizinische Versorgung der Person am Notfallort bis zum Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittels. Die erforderliche personelle und technische Ausrüstung befindet sich auf dem Löschgruppenfahrzeug.

(7) Bei Ereignissen mit einer Vielzahl von erkrankten oder verletzten Personen erfolgt ein rettungsdienstbereichsübergreifender Einsatz von Rettungsmitteln der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung. Die bodengebundenen Rettungsmittel werden durch den

Luftrettungsdienst unterstützt und ergänzt. Zusätzlich erfolgt der Einsatz einer „Schnellen Einsatzgruppe“ aus hauptamtlichen dienstfreien Einsatzkräften des Leistungserbringers. Neben Kräften der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr für den Behandlungsplatz 50, kommen Einsatzkräfte der Fachdienste Sanität und Betreuung sowie das Notfallseelsorger-Team zum Einsatz. Nähere Einzelheiten einschließlich der Führungsstruktur und weiterer Kräfte regelt das Einsatzdokument Massenanfall von Verletzten. Über ein Bereitschaftssystem ist der Rückgriff auf die Lagerbestände der Apotheke des Klinikums Dessau gegeben.

(8) Mit der Durchführung der Wasserrettung insbesondere mit Aufgaben der Notfallrettung wird neben der Berufsfeuerwehr der Fachdienst Wasserrettung des DRK Kreisverbandes Dessau-Roßlau beauftragt. Weitere Genehmigungen können nach Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen gemäß RettDG LSA § 33 Abs.1 an Antragsteller erteilt werden, wenn sie in der Lage sind, innerhalb von 30 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort einzutreffen.

(9) Im Rettungsdienstbereich ist ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) über einen Freien Mitarbeitervertrag zu bestellen. Zu den Aufgaben des ÄLRD gehört nach § 10 RettDG LSA u.a. die Beratung des Trägers in Angelegenheiten des Rettungsdienstes, die Mitwirkung bei der Erstellung des Bereichsplanes, die Überwachung der Tätigkeit der Einsatzleitstelle und der Qualifikation des Rettungsdienstpersonals.

(10) Für die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung wird im Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau zusammen eine Konzession erteilt.

### §3

#### Personelle Anforderungen

(1) Für die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzte Rettungsmittel RTW und KTW sind mit mindestens 2 Personen zu besetzen, von denen eine die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter (übergangsweise bis zum 26.10.2027 Rettungsassistent) und die andere über eine abgeschlossene Ausbildung zum Rettungssanitäter verfügen muss.

(2) Da gemäß Rettungsdienstbereichsplan eine gegenseitige Ersetzbarkeit der Rettungsmittel unter bestimmten Voraussetzungen gegeben sein muss, ist das Personal in der Notfallrettung und in der qualifizierten Patientenbeförderung wechselseitig einzusetzen.

(3) Die Fahrer des Notarzteeinsatzfahrzeuges sollten über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter (übergangsweise bis zum 26.10.2027 Rettungsassistent) sowie eine Ausbildung zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst verfügen.

(4) Für das ärztliche Personal gelten die Anforderungen nach dem RettDG LSA § 23 Abs. 2.

### §5

#### Rettungsdienstleitstelle

(1) Die Rettungsdienstleitstelle befindet sich bei der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau, Innsbrucker Str. 8 und wird durch den Träger des Rettungsdienstes betrieben. Es handelt sich um eine integrierte Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und das Rettungswesen. Über die Rettungsdienstleitstelle werden neben den Einsätzen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes alle Einsätze der Notfallrettung sowie der qualifizierten Patientenbeförderung, soweit durch das RettDG LSA bestimmt, entgegengenommen und koordiniert. Sie arbeitet kreisübergreifend mit den benachbarten Rettungsdienstleitstellen zur Absicherung eines effektiven und wirtschaftlichen

Rettungsdienstes zusammen. Im Bedarfsfall fordert die Rettungsdienstleitstelle über die Luftrettungsdienstleitstelle Halle Luftrettungsmittel an.

(2) Die Rettungsdienstleitstelle arbeitet mit den Krankenhäusern, der Polizei sowie mit der Vermittlungsstelle des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes 116117 eng zusammen. Zwischen dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst und der Rettungsdienstleitstelle erfolgt eine abgestimmte Koordination nach medizinischer Behandlungsnotwendigkeit.

(3) In der Rettungsdienstleitstelle werden durchgängig zwei Arbeitsplätze besetzt, für Großschadenslagen steht ein weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung. Die personelle Besetzung des 3. Arbeitsplatzes erfolgt durch geschulte Beamte des Löschzuges oder Dienstfreikräfte der Rettungsdienstleitstelle.

(4) Die Rettungsdienstleitstelle arbeitet mit einem strukturierten Notruf-Abfrage-System und begleitet im Bedarfsfall über eine fernmündliche Anleitung die Reanimation durch den Anrufer oder anderer anwesenden Personen als Laienhelfer/-innen nach der aktuellen Reanimationsleitlinie.

(5) Im Bedarfsfall kann durch die Rettungsdienstleitstelle auf Grundlage von Vereinbarungen auch die Vermittlung anderer sozialer Dienste übernommen werden. Ein Anspruch auf Übernahme zusätzlicher freiwilliger Dienste besteht nicht.

## §6

### Bestimmung der Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen

#### (1) Notarztstandorte mit Versorgungsbereichen

Städtisches Klinikum Dessau: 1 NEF täglich 24 Stunden

Leistungserbringer: Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau

Leistungserbringer: Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt für die ärztliche Leistung

Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Stadt Dessau-Roßlau südlich der Elbe

Karl-Liebknecht-Str. 38 a: 1 NEF täglich 24 Stunden

Leistungserbringer: DRK Kreisverband Dessau

Leistungserbringer: Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt für die ärztliche Leistung

Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Stadt Dessau-Roßlau nördlich der Elbe sowie nachfolgende Bereiche des Landkreises Wittenberg:

Bräsen,

Buko mit Mühle und Ziegelei,

Cobbelsdorf mit Pülzig und Pfeffermühle,

Zieko, Waldschlösschen, Ziegelei,

Bernauer Mark, Grube Berta, Grube Henriette,

Neumühle, Waldfrieden,

Düben mit Mühle, Steinmühle, Langer Weg,

Hundeluft mit Forsthaus Thießen, Mühle, Gaststätte Erlengrund,

Jeber Bergfrieden mit Weiden Mühle Weiden,

Klieken mit Buro, Fichtenbreite, Werder,

Köselitz,

Ragösen mit Krakau,

Serno mit Göritz, Grochewitz, Forsthaus Göritz, Forsthaus Grochewitz,

Stackelitz mit Baumschule, Forsthaus,

Thießen mit Luko,

Wörpen mit Hubertusberg, Wahlsdorf,

BAB 9 AS Coswig bis AS Klein Marzehns  
BAB 9 AS Köselitz bis AS Dessau Ost

(2) RTW-Standorte mit Versorgungsbereichen

Walderseestraße2: 2 RTW täglich 24 Stunden  
Leistungserbringer: DRK Kreisverband Dessau  
Versorgungsbereich: Alten – Mannheimer Str. Groß- und Kleinkühnau,  
Ziebigk, Nord, Mitte bis Einzugsbereich Rettungswache BF, Waldersee, Mildensee,  
Kleutsch, Sollnitz, BAB 9 Auffahrt Ost bis Mitte Elbbrücke und Gegenrichtung

Innsbrucker Str. 8: 1 RTW täglich 24 Stunden  
Leistungserbringer: Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau  
Versorgungsbereich: Dessau-Mitte bis Linie Gliwicer Str., Friedhofstr., Lutzmannstr.,  
Weststr. mit Gewerbegebiet Mitte bis Mannheimer Str., Argenteuiler Str.,  
Kochstedter Kreisstr., Kochstedt, Mosigkau, Süd, Törten, Haideburg, BAB 9,  
Auffahrt Süd in Richtung Ost und Gegenrichtung

Karl-Liebknecht-Str. 38 a: 1 RTW täglich 24 Stunden  
Leistungserbringer: DRK Kreisverband Dessau  
Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau nördlich der Elbe, Bräsen,  
Hundeluft mit Forsthaus Thießen, Mühle, Gaststätte Erlengrund, Jeber Bergfrieden  
mit Weiden; Mühle Weiden, Ragösen mit Krakau, Thießen mit Luko

(3) Qualifizierte Patientenbeförderung mit Versorgungsbereichen

Walderseeestr. 2: 3 KTW von Montag-Freitag 07:00-18:00 Uhr  
1 KTW Samstag von 08:00-18:00 Uhr

Leistungserbringer: DRK Kreisverband Dessau  
Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau

Sollte ein für den entsprechenden Versorgungsbereich vorgesehenes Rettungsmittel nicht  
verfügbar sein, erfolgt die Alarmierung des nächstgelegenen Rettungsmittels unter  
Beachtung der Möglichkeiten der Luftrettung sowie der Festlegungen in § 2  
Versorgungsziele.

## §7

### Isochronen Darstellung der Versorgungsbereiche

Die Darstellung der Isochronen erfolgt in den Anlagen 5 bis 11.

## §8

### Bereichsbeirat

Im Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau wird ein Bereichsbeirat unter Leitung des  
Trägers des Rettungsdienstes tätig. Dem Bereichsbeirat gehören an:

der Ärztliche Leiter Rettungsdienst,

die Leitenden Notärzte,

Vertreter der Sozialversicherungsträger, beteiligte Leistungserbringer,

Kassenärztliche Vereinigung sowie im Rettungsdienstbereich gelegene  
Krankenhäuser.

Aufgaben des Bereichsbeirates sind die Mitwirkung bei der Aufstellung des Bereichsplanes und die Beratung des Trägers des Rettungsdienstes gemäß § 7 RettDG LSA.

## §9

### Maßnahmen der Qualitätssicherung

(1) Im Rettungsdienstbereich ist eine Bewertung der Einsatzstatistik auf der Grundlage der Daten über Einsätze des Rettungsdienstes durchzuführen und die Bedarfsbemessung fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Durch den Träger des Rettungsdienstes ist jährlich der Erreichungsgrad der Versorgungsziele zu überprüfen und mit den Leistungserbringern auszuwerten.

(2) Die Leistungserbringer haben eine Weiter- und Fortbildung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals durch einen entsprechenden Fortbildungsplan sowie durch die aktenkundigen Einweisungen in die vorhandene Medizintechnik zu gewährleisten.

(3) Durch jeden Leistungserbringer ist ein Hygiene- und Desinfektionsplan zu erstellen und bei angedachten Veränderungen im Arbeitsablauf oder bei den eingesetzten Desinfektionsmitteln zu überarbeiten. Durchgeführte Desinfektionen sind nachzuweisen und durch einen Beauftragten des Leistungserbringers zu kontrollieren.

(4) Durch eine Reservevorhaltung an Rettungsmitteln haben die Leistungserbringer die im Rettungsdienstbereichsplan bestimmte Vorhaltung abzusichern.

(5) Jeder Leistungserbringer hat eine vollständige Dokumentation über jeden Einsatz der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung zu erstellen, aufzubewahren und entsprechend den gesetzlichen Fristen ordnungsgemäß zu vernichten.

(6) Der Träger des Rettungsdienstes kann zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichenden Maßnahmen treffen, wenn eine akute Situation ein sofortiges Handeln verlangt.

(7) Für die Aus- und Fortbildung der im Rettungsdienst eingesetzten Mitarbeiter der Leistungserbringer, insbesondere der Notfallsanitäter, sind Praxisanleiter einzusetzen. Der Bedarf orientiert sich an der Anzahl der Praktikums-/Ausbildungsplätze für auszubildende Notfallsanitäter in den Rettungswachen.

## §10

### Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen und Erhebung von Einsatzdaten

(1) Die Finanzierung des Rettungsdienstes richtet sich nach Abschnitt 8 des RettDG LSA.

(2) Die Leistungserbringer Rettungsdienst rechnen alle rettungsdienstlichen Teilleistungen in einer Gesamtrechnung ab. Rettungsdienstliche Teilleistungen sind das Entgelt für das jeweilige Rettungsmittel, das Notarztentgelt, das Leitstellenentgelt sowie das Verwaltungsentgelt des Trägers des Rettungsdienstes. Alle Leistungserbringer des Rettungsdienstes sind für die Abrechnung selbst zuständig und beauftragen hierfür ein gemeinsames Abrechnungsunternehmen.

(3) Zur Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen sind vom Leistungserbringer und vom Fahrdienst der Berufsfeuerwehr nachfolgend genannte einsatzrelevante Daten elektronisch im Datenerfassungssystem zu erheben:

1. Daten zum Patienten:

- Anrede,
- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Wohnanschrift,
- Versicherungsdaten der Krankenkasse (wenn vorhanden),

2. Angaben zum Kostenträger (Krankenkasse/BG/Selbstzahler)

3. Daten zum Versicherten:

- Anrede,
- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Wohnanschrift,

4. Einsatzort mit Anschrift

5. Zielort mit Objekt und Anschrift

6. Geleistete km mit Anfangs- und Endstand

7. Einsatzart

8. Grund der Fehlfahrt, wenn erforderlich

9. Abrechnungsart

10. Kennzeichnung, wenn eine Tragehilfe durch die Feuerwehr erbracht wurde

11. Namen des Rettungsdienstpersonals

Zur Datenerfassung ist vom Leistungserbringer das vom Träger des Rettungsdienstes vorgehaltene serverbasierte Datenerfassungssystem als Mandant zu nutzen. Die beendeten Einsätze sind zeitnah nach dem Einsatz abschließend zu bearbeiten.

(4) Der Leistungserbringer kann zur Übernahme der erstellten Einsatzdaten die Einrichtung einer Schnittstelle auf eigene Rechnung verlangen, um einen identischen Datenbestand zu Abrechnungszwecken vorzuhalten und Doppeleingaben zu vermeiden. Die Geräte zur Datenerfassung werden vom Träger des Rettungsdienstes vorgegeben und sind auf eigene Rechnung des Leistungserbringers zu beschaffen.

## §11

### Schlussbestimmungen

Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan tritt am 01.11.2025 in Kraft und ist spätestens in Abständen von 5 Jahren fortzuschreiben. Eine Überarbeitung ist weiterhin erforderlich bei angedachten Veränderungen in der Vorhaltung sowie nach Verwaltungsvergabeverfahren. Die in der Satzung genannten Personen- und

Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Dessau-Roßlau,

Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister  
*im Original unterschrieben und gesiegelt*

Anlagen:

- Anlage 1 Kartographische Darstellung des Rettungsdienstbereiches Stadt Dessau-Roßlau mit Rettungsdienstbereich LK Wittenberg entsprechend der Zweckvereinbarung
- Anlage 2 Darstellung des Rettungsdienstbereiches Stadt Dessau-Roßlau
- Anlage 3 Versorgungsbereich Landkreis Wittenberg über Zweckvereinbarung Einsatzmittel NEF Rettungswache Karl-Liebknecht-Str.
- Anlage 4 Versorgungsbereich Landkreis Wittenberg über Zweckvereinbarung Einsatzmittel RTW Rettungswache Karl-Liebknecht-Str.
- Anlage 5 Isochronen Darstellung 10-Minuten-Abdeckung RTW
- Anlage 6 Isochronen Darstellung 10-Minuten- Abdeckung RTW BF Rettungswache Innsbrucker Str.
- Anlage 7 Isochronen Darstellung 10-Minuten-Abdeckung RTW DRK Rettungswache Karl-Liebknecht-Str.
- Anlage 8 Isochronen Darstellung 10-Minuten-Abdeckung RTW DRK Rettungswache Walderseestr. 2
- Anlage 9 Isochronen Darstellung 18-Minuten-Abdeckung NEF gesamter Rettungsdienstbereich
- Anlage 10 Isochronen Darstellung 18-Minuten-Abdeckung NEF BF Städtisches Klinikum
- Anlage 11 Isochronen Darstellung 18-Minuten-Abdeckung NEF DRK Rettungswache Karl-Liebknecht-Str. 38 a